

## Protokollauszug vom 4. März 2009

### 4137. 2009/43 Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR)

Das Büro des Gemeinderates beantragt der Vorlage zuzustimmen.

Zustimmung: Präsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Referentin; 1. Vizepräsident Robert Schönbächler (CVP), Christian Aeschbach (FDP), Annamarie Elmer Lück (SP), Peider Filli (AZ), Markus Knauss (Grüne), Mark Richli (SP)  
Enthaltung: 2. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Mauro Tuena (SVP)  
Abwesend: Peter Anderegg (EVP), Corine Mauch (SP)  
Abwesend ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP), Verena Röllin (SP)

#### Art. 14 Erstellen der Tagliste

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 14 Abs. 2 (Abs.2 wird zu Abs. 3 und Abs. 3 wird zu Abs.4):

Sind von einem Departement mehr als 50 Geschäfte oder Geschäfte seit mehr als 3 Jahren auf der Tagliste pendent, so ist das Büro verpflichtet, zusätzlich Sitzungen zum Abbau der Tagliste in diesem Departement einzuberufen.

Die Mehrheit des Büros lehnt den Änderungsantrag ab.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Peter Anderegg (EVP), Annamarie Elmer Lück (SP), Corine Mauch (SP)  
Minderheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; 2. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Mauro Tuena (SVP)  
Enthaltung: Christian Aeschbach (FDP)  
Abwesend: 1. Vizepräsident Robert Schönbächler (CVP), Peider Filli (AZ)  
Ohne Stimmrecht: Verena Röllin  
Abwesend ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP)

Der Antrag der Mehrheit wird mit 53 gegen 67 Stimmen abgelehnt.

#### Art. 44 Inhalt des Protokolls

Niklaus Scherr (AL) beantragt mit Zuschrift vom 29.1.2009 folgenden neuen Abs. 3:

Zusätzlich wird über die Verhandlungen ein schriftlicher Bericht erstellt. Dieser enthält in einer knappen Zusammenfassung die behandelten Geschäfte, die gestellten Anträge und Begründungen, die Wortmeldungen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Der Verhandlungsbericht wird im städtischen Amtsblatt publiziert. Das Büro des Gemeinderates kann dazu einen Leistungsauftrag vergeben.

Dem Antrag Scherr (AL) wird mit 62 gegen 58 Stimmen zugestimmt.

### **Art. 62bis Vertraulichkeit (vgl. Art. 70)**

<sup>1</sup>Die Protokolle und Akten der Kommissionen sind vertraulich. Sie werden den Kommissionsmitgliedern, dem zuständigen Mitglied des Stadtrates und den Parlamentsdiensten für die Ablage zugestellt.

<sup>2</sup>Die Information der Medien erfolgt auf Beschluss der Kommissionen.

Die Mehrheit des Büros lehnt den Art. 62bis ab.

Mehrheit:	Markus Knauss (Grüne), Referent; 2. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Mauro Tuena (SVP)
Minderheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Annamarie Elmer Lück (SP), Corine Mauch (SP)
Abwesend:	1. Vizepräsident Robert Schönbächler (CVP), Peider Filli (AZ)
Ohne Stimmrecht:	Verena Röllin (SP)
Abwesend ohne Stimmrecht:	Monika Piesbergen (FDP)

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 77 zu 41 Stimmen zugestimmt.

### **Art. 70 Akteneinsichtsrecht (vgl. Art. 62bis)**

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Fassung von Art. 70 abs. 2:

Die Protokolle der Spezialkommissionen stehen den Mitgliedern des Rates auf dem Extranet zur Verfügung.

Mehrheit:	Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), 2. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Annamarie Elmer Lück (SP), Corine Mauch (SP), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP)
Minderheit:	Christian Aeschbach (FDP), Referent; Peter Anderegg (EVP)
Abwesend:	1. Vizepräsident Robert Schönbächler (CVP), Peider Filli (AZ)
Ohne Stimmrecht:	Verena Röllin (SP)
Abwesend ohne Stimmrecht:	Monika Piesbergen (FDP)

3 / 11

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 83 zu 33 Stimmen zugestimmt.

### **Art. 83 Berücksichtigung im Büro und in den Kommissionen**

Das Büro beantragt folgende Fassung (siehe Antrag vom 26.1.2009):

Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze in Kommissionen.

Markus Schwyn (PFZ) beantragt mit Zuschrift vom 20.2.2009 folgende Fassung:

Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben Anspruch auf Sitze in Kommissionen.

Der Antrag Markus Schwyn (PFZ) wird mit 107 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Der Rat stimmt der Vorlage als Ganzes mit 116 gegen 0 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist damit abgeschlossen.

Redaktionslesung:

Dieser Erlass ist durch die Redaktionskommission zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Damit ist beschlossen:

A.

Folgender Erlass wird der Redaktionskommission zur Überprüfung zugewiesen:

### **Art. 3 Einladung**

<sup>1</sup>Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichnete Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrates sowie den akkreditierten Medien zugestellt.

<sup>2</sup>In der Einladung wird angegeben, wann und wo die Mitglieder des Rates die Akten einsehen können.

<sup>3</sup>Die Einladung und die für den Rat bestimmten Berichte, Weisungen und abweichenden Kommissionsanträge sollen in der Regel fünf Tage vor der Sitzung versandt werden.

### **Art. 5 Sitzungsbesuch, Taggeld und Vergütungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Teilnahme erhalten sie das festgesetzte Taggeld.

<sup>2</sup>Voraussichtliche Abwesenheiten sind schriftlich zu entschuldigen.

<sup>3</sup>Der Rat beschliesst über:

- a) die Höhe des Taggeldes;
  - b) die besonderen Taggeldansprüche der Präsidentinnen und Präsidenten für Sitzungen und Augenscheine;
  - c) die Vergütung an die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre
  - d) die Höhe der Fraktionsentschädigung;
  - e) die Höhe der Grundentschädigung für die Infrastrukturausrüstung der Ratsmitglieder.
- Die Details werden in einem Reglement des Büros festgelegt.

<sup>4</sup>Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet erscheint oder bei einem mehr als eine Stunde nach Beginn der Sitzung vorgenommenen Namensaufruf unentschuldigt abwesend ist, erhält kein Taggeld.

#### **Art. 6 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Der Rat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Mitglieder haben sich innerhalb der ersten Stunde einer Sitzung in die Präsenzliste einzutragen.

<sup>3</sup>Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll festgehalten.

<sup>4</sup>Wird im Verlaufe einer Sitzung beantragt, die Beschlussfähigkeit des Rates festzustellen, ist ein Namensaufruf vorzunehmen.

<sup>5</sup>Mitglieder, die während des Namensaufrufes eintreffen, sind mitzuzählen. Die Präsidentin oder der Präsident stellt fest, ob alle am Schluss des Namensaufrufes anwesenden Mitglieder gezählt wurden.

<sup>6</sup>Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist dies im Protokoll zu vermerken und die Sitzung abubrechen.

#### **Art. 9 Optische und akustische Aufnahmen**

<sup>1</sup>Optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzungen bedürfen der Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>2</sup>Ratssitzungen können elektronisch übertragen werden, wenn dies von der Präsidentin oder dem Präsidenten erlaubt wird.

<sup>3</sup>Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Rat.

#### **Art. 14 Erstellen der Tagliste**

<sup>1</sup>Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident erstellt die Tagliste.

<sup>2</sup>Sind von einem Departement mehr als 50 Geschäfte oder Geschäfte seit mehr als 3 Jahren auf der Tagliste pendent, so ist das Büro verpflichtet, zusätzlich Sitzungen zum

Abbau der Tagliste in diesem Departement einzuberufen.

<sup>3</sup>Nach der Mitteilung, dass die Beratung einer Weisung in der Kommission abgeschlossen ist, legt das Büro in Absprache mit dem Stadtrat den Behandlungstermin im Rat fest.

<sup>4</sup>Der Rat kann Änderungen der von der Präsidentin oder vom Präsidenten erlassenen Tagliste beschliessen.

### **Art. 16 Unterbrechung der Sitzung**

Bei Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder abbrechen.

### **Art. 26 Ordnungsanträge**

<sup>1</sup>Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln.

<sup>2</sup>Wenn der Rat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

### **Art. 28 Schluss der Beratung**

<sup>1</sup>Die Beratung wird beendet, wenn zwei Drittel der Anwesenden so beschliessen. In diesem Fall ist auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten, den Vertreterinnen oder den Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrates sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort zu erteilen.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied kann auch Abbruch der Diskussion zu einem einzelnen Abschnitt oder zu einem bestimmten Artikel eines Erlasses verlangen. Es gilt das einfache Mehr.

### **Art. 31 Beratende Stimme**

fällt weg infolge der Unvereinbarkeitsbestimmungen von § 26 GPR

### **Art. 37 Beschlussfassung ohne Abstimmung**

Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderates zu erklären. Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen sowie bei Beschlüssen gemäss Art. 43bis Gemeindeordnung, sind die Stimmzahlen bei der Schlussabstimmung zu ermitteln.

### **Art. 39 Stimmabgabe**

<sup>1</sup>Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

<sup>2</sup>Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen. Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen haben die Stimmzähler-

rinnen und Stimmzähler ihre Stimmabgabe erkennbar durchzuführen.

<sup>3</sup>Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmgleichheit derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. Hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Bei geheimer Abstimmung ist bei Stimmgleichheit kein Beschluss zustande gekommen.

### **Art. 39bis Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens**

<sup>1</sup>Bei sämtlichen Schlussabstimmungen zu Sachgeschäften und Motionen wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rates in geeigneter Weise veröffentlicht.

<sup>2</sup>Bei Abstimmungen über Detailanträge oder andere persönliche Vorstösse wird das Abstimmungsverhalten nur bei einem Namensaufruf gemäss Art. 41 festgehalten.

### **Art. 40 Zählung der Stimmen durch Stimmzählende**

<sup>1</sup>Wenn die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.

<sup>2</sup>Die Stimmzählenden geben von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Ratssekretariat laut bekannt. Eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär wiederholt die Meldungen und leitet das Gesamtergebnis an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

### **Art. 44 Inhalt des Protokolls**

<sup>3</sup>Zusätzlich wird über die Verhandlungen ein schriftlicher Bericht erstellt. Dieser enthält in einer knappen Zusammenfassung die behandelten Geschäfte, die gestellten Anträge und Begründungen, die Wortmeldungen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Der Verhandlungsbericht wird im städtischen Amtsblatt publiziert. Das Büro des Gemeinderates kann dazu einen Leistungsauftrag vergeben.

### **Art. 49 Ausfertigung und Bekanntmachung**

<sup>1</sup>Die Ausfertigung, die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse und die Wahlanzeigen werden im Namen des Rates von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einer Ratssekretärin oder einem Ratssekretär, Protokollauszüge von einem Mitglied des Ratssekretariates allein unterzeichnet.

<sup>2</sup>Die Parlamentsdienste besorgen die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates und deren Ausfertigung.

### **Art. 51 Wahl**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident, das Vizepräsidium sowie die weiteren sechs Mit-

glieder des Büros werden in der konstituierenden Sitzung und in den folgenden Jahren der Amtsdauer in der Regel in der ersten Sitzung im Mai gewählt.

<sup>2</sup>Es können höchstens sechs Stimmzählerinnen oder Stimmzähler für die gesamte Amtsdauer gewählt werden.

<sup>3</sup>Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre werden in der konstituierenden Sitzung für die gesamte Amtsdauer gewählt.

### **Art. 52 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

<sup>1</sup>Das Büro wählt

1. auf Antrag der Fraktionen die Mitglieder der Spezialkommissionen mit Ausnahme der Präsidentinnen oder Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
2. auf Antrag der Fraktionen die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission;
3. auf Antrag der Fraktionen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
4. aus seiner Mitte die Mitglieder der Personalkommission, in der alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sind;

alt 4.

<sup>2</sup>Fällt der Entscheid im Büro nicht einstimmig, entscheidet der Rat.

<sup>3</sup>Das Büro stellt die Kommissionssekretärinnen und Kommissionssekretäre an.

### **Art. 52bis Befugnisse zum Erlass ergänzender Regelungen**

Das Büro erlässt und ändert

1. das Organisationsreglement des Gemeinderates;
2. die Verordnung über die Parlamentsdienste;

das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderates.

### **Art. 56ter Abgrenzungen zwischen den Spezialkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die allgemeine Verwaltung. Die Geschäftsprüfungskommission ist für den Datenschutz zuständig.

### **Art. 56quater Globalbudget**

<sup>1</sup>Die Spezialkommissionen behandeln die Globalbudgets zuhanden der Rechnungsprüfungskommission, sowie ausser in begründeten Einzelfällen die Weisungen der Departemente, für die sie zuständig sind.

<sup>2</sup>Die Gliederung der bei der Bestellung der Spezialkommissionen bereits bestehenden Globalbudgets in Produktgruppen und Produkte sowie der Umfang der Kennzahlen werden vom Gemeinderat und vom Stadtrat gemeinsam überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Die neu einzuführenden Globalbudgets werden ebenfalls vom Stadtrat

und vom Gemeinderat gemeinsam festgelegt. Sofern zwischen Stadt- und Gemeinderat keine Einigkeit besteht, steht der Entscheid dem Gemeinderat zu. Zuständig für den Abschluss der Kontrakte ist der Stadtrat.

<sup>3</sup>Bei der Behandlung der Globalbudgets haben die Spezialkommissionen gegenüber der Verwaltung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission. Stadtratsbeschlüsse sind der jeweils zuständigen Spezialkommission zur Kenntnisnahme zuzustellen.

<sup>4</sup>Die RPK stellt dem Gemeinderat Anträge betreffend die Globalbudgets; die Spezialkommissionen haben das Recht, Gegenanträge zu stellen. Die Zuständigkeit der RPK zur Behandlung und Antragstellung betreffend das Budget bleibt unberührt.

#### **Art. 56quinquies Geschäftsbehandlung**

Die Spezialkommissionen legen ihre Traktandenliste und ihre Termine selbstständig fest. Sie dürfen, sofern keine Geschäfte im Sinne von Art. 25 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt werden, ohne Mitglieder des Stadtrates tagen.

#### **Art. 61bis Ausschluss der Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Büros und der Kommissionen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

#### **Art. 62 Geheimhaltung**

Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

#### **Art. 63 Stimmabgabe**

Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

#### **Art. 69 Protokollführung**

<sup>1</sup>An den Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses hat den Anforderungen von Art. 44 zu entsprechen und die wichtigen Beratungsschritte zusammenzufassen. Auf Beschluss der Kommission wird ein substanzielles Protokoll geführt.

<sup>2</sup>Die Protokolle werden, ohne anderweitige Beschlüsse der Kommission, den entsprechenden Departementen zugestellt.

<sup>3</sup>Die Protokolle werden durch die Kommissionssekretärinnen oder durch die Kommissionssekretäre geführt. Ausnahmsweise kann damit ein Kommissionsmitglied, eine aus-

senstehende Person oder, mit Zustimmung des Stadtrates, eine städtische Arbeitnehmerin oder ein städtischer Arbeitnehmer beauftragt werden.

#### **Art. 70 Akteneinsichtsrecht (vgl. Art. 62bis)**

<sup>1</sup>Den Mitgliedern des Rates steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen.

<sup>2</sup>Die Protokolle der Spezialkommissionen stehen den Mitgliedern des Rates auf dem Extranet zur Verfügung.

<sup>3</sup>Ausgenommen sind Protokolle und Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

<sup>4</sup>Die Fraktionen haben Anspruch auf Zustellung der Einladungen und der Sitzungsprotokolle aller Kommissionen.

#### **Art. 83 Berücksichtigung im Büro und in den Kommissionen**

<sup>1</sup>Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze in Kommissionen.

<sup>2</sup>Im Büro und in der Redaktionskommission hat jede Fraktion Anspruch auf einen Sitz. Im Übrigen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren.

<sup>3</sup>Die Berechnung für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission erfolgt auf Grund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.

<sup>4</sup>Die Berechnung für die Spezialkommissionen erfolgt auf Grund der Gesamtsitzzahl aller Spezialkommissionen.

<sup>5</sup>Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Rat eine neue Sitzverteilung beschliessen. Diese wird im Büro, in den Ständigen Kommissionen und in den Spezialkommissionen erst angewendet, wenn ein Mitglied einer übervertretenen Fraktion ausscheidet. Bei den Besonderen Kommissionen wird die neue Sitzverteilung bei Neubestellungen angewendet.

#### **Art. 96 Begriff**

Mit der Interpellation ist jedes Ratsmitglied, jede Fraktion und jede Kommission berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.

#### **Art. 99 Verfahren**

<sup>1</sup>Der Beschlussantrag ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Beschlussanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.

<sup>2</sup>Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich.

<sup>3</sup>Stimmt der Rat dem Beschlussantrag zu, wird er dem Büro zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

### **XIII. Rechtsmittelverfahren des Rates**

#### **Art. 118bis Vorgehen**

Alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 155 Gemeindegesetz, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, sind den Mitgliedern des Büros, den Fraktionspräsidien und Mitgliedern der Kommission, die das Geschäft vorberaten hat, sowie dem Stadtrat und dem zuständigen Departement zuzustellen.

#### **Art. 118ter Zuständigkeit**

Das Büro, allenfalls nach Rücksprache bei der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrates, stellt Antrag, ob der Rat die Vernehmlassungsschrift selber verfassen soll bzw. ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen weiter gezogen werden sollen oder nicht.

Die Gemeinderatsbeschlüsse über Weiterzug bzw. Nichtweiterzug werden den betreffenden Rechtsmittelinstanzen direkt mitgeteilt.

### **Abschnitt XIV Fristenkontrolle**

#### **Art. 120 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Die folgenden Beschlüsse werden aufgehoben:

1. Schaffung von 7 Spezialkommissionen für die Amtsdauer 2002-2004; GRB v. 26.9.2001.
2. Beschwerden und Vernehmlassungen, Bürobeschluss vom 6. Juli 1998.

#### **Art. 121 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Das Büro des Gemeinderates bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

B.

Die Schlussabstimmung über diese Vorlage findet nach der Redaktionslesung statt.

Mitteilung an den Stadtrat



11 / 11

Im Namen des Gemeinderates

Präsidium

Sekretariat